

Satzung der Stadt Königsbrück über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(Elternbeitragssatzung der Stadt Königsbrück für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (Sächs.GVBl. S. 245) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15.09.2009 (SächsGVBl. S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2018 (SächsGVBl. S. 782) hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück in seiner Sitzung am 10. März 2020 mit Beschluss-Nr. 07-03-20 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Königsbrück oder in einer Kindertagespflegestelle im Sinne von § 1 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Königsbrück betreut werden, gilt § 4 der Satzung i. V. m. der Anlage zu § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Königsbrück erhebt die Stadt Königsbrück Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung.
Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung von Tagen findet grundsätzlich nicht statt. In Ausnahmefällen kann durch die Erziehungsberechtigten ein Antrag an die Stadtverwaltung gestellt werden.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß der Absätze 2 bis 7 der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und –zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Königsbrück festgesetzt. Bei der Beitragsbemessung ist jeweils das Alter des Kindes zu Beginn des Monats ausschlaggebend.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Königsbrück und in Kindertagespflege ist jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am 20. des Folgemonats für den abgelaufenen Monat fällig.
- (4) Bei erteilter Einzugsermächtigung werden die Elternbeiträge sowie die weiteren Entgelte vom Konto der Erziehungsberechtigten durch die Stadtverwaltung Königsbrück abgebucht. Überweisungen sollten danach unterbleiben, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

§ 6 Meldepflichten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jede für die Gewährung von Beitragsermäßigungen bedeutsame Tatsache oder Änderung in den persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnissen wahrheitsgemäß, unverzüglich und unaufgefordert anzugeben, soweit sie nicht von Amts wegen bekannt oder ermittelbar sind.
Bestehen berechnigte Zweifel an den Angaben, ist die Stadtverwaltung Königsbrück berechnigt, Nachweise zu fordern.
- (2) Die Stadtverwaltung Königsbrück ist berechnigt, unrechnimäßig in Anspruch genommene Ermäßigungen nachzufordern.

§ 7 Erlass/Beitragsübernahme

Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten kann bei unzumutbarer Belastung der Eltern des Kindes nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII der Elternbeitrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Bautzen, Jugendamt) übernommen werden. Bis zur Erteilung des Bescheides ist der Elternbeitrag durch die Erziehungsberechtigten in voller Höhe zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Königsbrück über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege“ vom 07.09.2010 (Beschluss-Nr. 01-09-10), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung am 12.12.2017 (Beschluss-Nr. 01-12-17), außer Kraft.

Königsbrück, den 10. März 2020

Heiko Driesnack
Bürgermeister Stadt Königsbrück

Anlage:

Anlage zu § 4 Abs. 3

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen:

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Königsbrück, 10. März 2020

.....
Heiko Driesnack
Bürgermeister Stadt Königsbrück

Anlage zu § 4 Abs. 3 der Elternbeitragsatzung der Stadt Königsbrück für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Höhe der Elternbeiträge (Beträge in Euro):

1. Die Elternbeiträge für Kinder von einem bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
(**Bereich Kinderkrippe**) betragen im Monat:

Krippe	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Familie	bis 4,5 Stunden	102,10 €	61,20 €	20,40 €
	bis 6 Stunden	136,10 €	81,60 €	27,20 €
	bis 7,5 Stunden	170,20 €	102,10 €	34,00 €
	bis 9 Stunden	204,20 €	122,50 €	40,80 €
	bis 11 Stunden	249,60 €	149,70 €	49,90 €
Alleinerziehende	bis 4,5 Stunden	91,80 €	55,00 €	18,30 €
	bis 6 Stunden	122,40 €	73,40 €	24,40 €
	bis 7,5 Stunden	153,20 €	91,80 €	30,60 €
	bis 9 Stunden	183,80 €	110,20 €	36,70 €
	bis 11 Stunden	224,60 €	134,70 €	44,90 €

2. Die Elternbeiträge für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
(**Bereich Kindergarten**) betragen im Monat:

Kindergarten	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Familie	bis 4,5 Stunden	58,70 €	35,20 €	11,70 €
	bis 6 Stunden	78,30 €	46,90 €	15,60 €
	bis 7,5 Stunden	97,90 €	58,70 €	19,50 €
	bis 9 Stunden	117,45 €	70,40 €	23,40 €
	bis 11 Stunden	143,60 €	86,00 €	28,60 €
Alleinerziehende	bis 4,5 Stunden	52,80 €	31,60 €	10,50 €
	bis 6 Stunden	70,40 €	42,20 €	14,00 €
	bis 7,5 Stunden	88,10 €	52,80 €	17,50 €
	bis 9 Stunden	105,70 €	63,30 €	21,00 €
	bis 11 Stunden	129,20 €	77,40 €	25,70 €

3. Die Elternbeiträge für Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der vierten Klasse
(**Bereich Hort**) betragen im Monat:

Hort	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Familie	Nachmittagshort	51,90 €	31,10 €	10,40 €
	Ganztagshort	62,30 €	37,40 €	12,40 €
Alleinerziehende	Nachmittagshort	46,70 €	28,00 €	9,30 €
	Ganztagshort	56,10 €	33,60 €	11,20 €

* Als Familien im Sinne dieser Satzung gelten auch eheähnliche Lebensgemeinschaften.
Dabei ist unerheblich, ob beide Partner Erziehungsberechtigter der Kinder sind.

** Für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.

4. Die Elternbeiträge für die Kindertagespflege entsprechen den Beiträgen für Kinder im Krippenalter.
- (2) Für Gastkinder werden folgende Entgelte erhoben: 1,00 € je angefangene Stunde, jedoch mindestens 5,00 € je Tag.
- (3) Bei Inanspruchnahme der Eingewöhnungszeit wird gegenüber den Erziehungsberechtigten ein Entgelt in Höhe von 15,00 € je angefangene Woche erhoben.
- (4) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung an zwei oder mehr Tagen im Monat überschritten, wird für jede weitere angefangene halbe Stunde ein weiteres Entgelt von 5,00 € erhoben.
Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.
- (5) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 8,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.
Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen. Die Stadtverwaltung Königsbrück ist berechtigt, Aufwendungen, die bei der Überschreitung der Öffnungszeiten entstanden sind, in Rechnung zu stellen.
- (6) Bei unentschuldigtem Fehlen an geplanten Veranstaltungen/Aktivitäten der Kindertageseinrichtungen haben die Erziehungsberechtigten dennoch die Kosten für die Teilnahme ihres Kindes an der Veranstaltung/Aktivität zu tragen.
- (7) Nimmt ein Kind an der Essens- und Getränkeversorgung teil, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, neben dem Elternbeitrag ein Verpflegungsentgelt (Essengeld) zu entrichten.
Das Essengeld für das Mittagessen ist direkt an den Essenanbieter zu entrichten.

Königsbrück, den 10. März 2020

Heiko Driesnack
Bürgermeister Stadt Königsbrück